

Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege

Ältere Menschen mit Pflegebedarf stellen nicht nur wegen ihres Alters, sondern auch wegen einer häufig vorliegenden Multimorbidität eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt. Dieser Schutz darf aber nicht zu einer längerfristigen sozialen Isolation führen.

Besuche sind unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen (Betreten unter Auflagen) regulär zu ermöglichen. Ziel soll es sein, unter Aufrechterhaltung des höchstmöglichen Infektionsschutzes, der sozialen Isolation der Bewohner*innen und den damit verbundenen negativen Auswirkungen mit allen Mitteln entgegenzuwirken.

Im Rahmen der Vorgaben durch Gesetz und Verordnung und der behördlichen Anordnungen hat jede Einrichtung ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept auf der Grundlage der bestehenden Regelungen zu erarbeiten. Dabei sollen die vorliegend formulierten Grundsätze und Hinweise beachtet werden.

Im Besuchskonzept muss grundsätzlich zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen werden. Weiterhin gilt, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen für Bewohner*innen von stationären Einrichtungen in diesem Zusammenhang nicht einseitig durch die Einrichtungen verhängt werden dürfen.

Anforderungen an ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept:

- Risikobewertung,
- Beachtung der allgemeinen Vorgaben der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 – Corona-BekämpfVO,
- pro Bewohner*in ist der Besuch von zwei festen und von der Einrichtung zu registrierenden Personen zu ermöglichen, unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 Nr. 2 der Corona-BekämpfVO darf jedoch nur eine Person zur selben Zeit die/den Bewohner*in besuchen; die Auswahl dieser zum Besuch berechtigten Bezugspersonen sollte durch die/den jeweiligen betroffenen Bewohner*in bzw. ggf. durch deren/dessen Betreuer*in erfolgen und nicht gegen deren bzw. dessen ausdrücklichen Willen vorgenommen werden; die wöchentliche Anzahl der Besuche durch die festen Personen ist nicht limitiert; in besonderen Einzelfällen (z.B. Sterbebegleitung, akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Jubiläum, Seelsorge oder Rechtsberatung) sollte der Besuch durch weitere Personen ermöglicht werden,
- Besucher*innen von vollstationären Pflegeeinrichtungen ist der Zutritt nur bei negativem Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu gewähren; das jeweilige negative Testergebnis darf höchstens 24 Stunden alt sein; die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung soll vor Ort Testungen für die Besucher*innen anbieten,

- entsprechend der Größe und zeitlichen Kapazität der Einrichtung ist nur so vielen Besucher*innen der Zutritt zum Haus zu gewähren, wie eindeutig die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können,
- die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren,
- an allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinzuweisen, sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung führen können,
- bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen ...) sind festzulegen,
- die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohner*innen zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung oder durch eine Abstimmung per Mail darf eine Einrichtung nicht betreten werden,
- Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten,
- die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) sind verständlich zu kommunizieren und einzuhalten,
- Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren,
- alle Besucher*innen sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu fragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht verständlich aufzuklären (beispielsweise in Form eines Merkblattes) und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besucher*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten, und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bezüglich der Besuchsregelungen befolgt werden; bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucher*innen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden (Hinweis zur Datenverarbeitung: Die Kontaktdaten werden gemäß § 4 Absatz 2 Corona-BekämpfVO erhoben.),
- der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche etc. ist mit den jeweiligen Hygienebeauftragten zu regeln,
- soweit freiwillig Engagierte in diesem Bereich tätig werden, gibt es für diese Personen klare Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung, Hygieneanforderungen und Zutrittsrechte,
- Besucher*innen tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung (dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres); ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung nicht möglich, sind alternative Schutzmaßnahmen zu nutzen, beispielsweise (mobile) Schutzwände aus Plexiglas,
- Bewohner*innen tragen während der Besuchszeit eine Mund-Nasen-Bedeckung soweit es der Gesundheitszustand zulässt,

Stand: 14.01.2021

- wenn die Händehygiene eingehalten und Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird, sind zwischen Bewohner*innen und Besucher*innen auch körperliche Nähe und Berührungen zulässig (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Corona-BekämpfVO),
- Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt,
- um den größtmöglichen Schutz der Bewohner*innen zu gewährleisten, sind die Besucher*innen durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte zum sowie vom Besuchszimmer bzw. Bewohner*innenzimmer zu begleiten; bei Folgebesuchen kann nach eigenem Ermessen auf eine Begleitung verzichtet werden,
- Eignung des Besuchsraumes:
 - möglichst Nähe Eingangsbereich/Erdgeschoss,
 - angemessene Größe (Wahrung der Diskretion / Privatheit und Abstandsgebote),
 - möglichst 2 Zugänge,
 - Belüftungsmöglichkeit,
- als Alternative zu einem Besuchsraum können Besuche auch im Bewohner*innenzimmer unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen stattfinden; bei Doppelbelegung von Bewohner*innenzimmern ist der Besuch im Bewohner*innenzimmer grundsätzlich jeweils für eine*n Bewohner*in im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner*in unter Wahrung der Privatheit / Diskretion sowohl für die besuchte und besuchende Person anzustreben,
- Bewohner*innen können die Einrichtung mit ihrem Besuch verlassen,
- den Besucher*innen wird die Nutzung der Corona-Warn-App empfohlen,
- die Besuchsregelung ist entsprechend der jeweils geltenden Handlungsempfehlungen des Landes regelmäßig zu prüfen. Begründete Abweichungen von den Mindestanforderungen hinsichtlich strengerer Besuchsregelungen in einer Einrichtung sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.